

Anmerkungen zur Prüfungsordnung des Deutschen Judo-Bundes für Menschen mit einer Behinderung (ID-Judo)

Begründung

Die Erscheinungsformen von „Behinderung“ sind so komplex und vielschichtig, dass es unmöglich erscheint, allen Behinderungen mit einer eigenen Prüfungsordnung gerecht zu werden. Zumal der größte Teil der behinderten Judoka einer spezifischen Prüfungsordnung nicht bedarf, da die motorischen Funktionseinschränkungen in Bezug auf das Anforderungsprofil der Sportart Judo nicht so schwerwiegend sind. So können in der Regel Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose, Sprach- und Lernbehinderte den Ansprüchen der allgemeinen Prüfungsordnung gerecht werden. Im Gegensatz zu diesen Behindertengruppen werden die meisten Menschen mit einer geistigen- und/oder körperlichen Behinderung eine Prüfung nicht nach der gültigen Prüfungsordnung des Deutschen Judo-Bundes absolvieren können.

Differenzierte Prüfungsordnung

Grundlage einer Gürtelprüfung für Menschen mit einer Behinderung (Mehrfachbehinderung) ist die Prüfungsordnung des Deutschen Judo-Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

Aufgrund der o. g. Anmerkungen ist die Prüfungsordnung nach den motorischen Beeinträchtigungen für Menschen mit Behinderung in zwei Bereiche zu differenzieren:

- Prüfungsordnung für **stehfähige Judoka mit Behinderung (8. Kyu bis 1. Dan)**
- Prüfungsordnung für **nicht stehfähige Judoka mit Behinderung (8. Kyu bis 3. Kyu)**

Durchlässigkeit

Diese differenzierte Prüfungsordnung ist offen und flexibel zu handhaben.

Judoka mit Behinderung, die den Ansprüchen der allgemeinen Prüfungsordnung gerecht werden, bedürfen dieser differenzierten Prüfungsordnung nicht.

Judoka, die einen Kyu-Grad nach der Prüfungsordnung für Menschen mit Behinderung erwerben, können jederzeit den nächsten Grad nach den Kriterien der allgemeinen Prüfungsordnung erwerben, so sich ihre Behinderung verbessert hat.

Umgekehrt ist dies ebenso bei einer schwerer werdenden Behinderung möglich.

Wettkämpfe

Judoka, die ihre Graduierungen nach der Prüfungsordnung für Menschen mit Behinderung erworben haben, sollten nicht an Wettkämpfen der Nicht-Behinderten teilnehmen. Für diesen Personenkreis hat der Deutsche Behindertensportverband in Kooperation mit dem Deutschen Judo-Bund ein behindertenspezifisches Wettkampfsystem entwickelt.

Reduktion der Inhalte

Die Prüfungsordnung für Menschen mit Behinderung unterscheidet sich primär von der allgemeinen Prüfungsordnung durch:

1. den Verzicht auf das Prüfungsfach „Vorkenntnisse“, da die Komplexität der geforderten Aufgaben aufgrund der vielfach eingeschränkten Merkfähigkeit der Menschen mit Behinderung eine Überforderung darstellen könnte.
2. den Verzicht auf Würge- und Hebeltechniken, da die häufig fehlende oder eingeschränkte Steuerung der Bewegungskoordination zu Verletzungen führen könnte.

Die hier angesprochenen kognitiven und motorischen Beeinträchtigungen gelten nicht für alle Menschen mit Behinderung. Dennoch werden diese Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Prüfungsordnung für Menschen mit Behinderung nicht gefordert. An diese Stelle treten Ersatztechniken, die aus der Prüfungsordnung zu entnehmen sind.

Die Prüfungsordnung für stehfähige Judoka endet mit dem 1. Dan-Grad.

Aufgrund des Wegfalls aller Standtechniken und des Verzichtes auf alle Hebel- und Würgetechniken sowie das Prüfungsfach „Vorkenntnisse“, wurden für die Gruppe der nicht stehfähigen Judoka nur sechs Kyu-Grad ausgearbeitet.

Die Prüfungsordnung für nicht stehfähige Judoka endet mit dem 3. Kyu-Grad (Grüngurt).

Graduierung ohne Prüfung

Judoka mit schwersten Behinderungen, die nicht in der Lage sind, sich den Anforderungen einer Prüfung zu stellen, erhalten die Möglichkeit, durch regelmäßige Trainingsteilnahme den nächsthöheren Kyu-Grad zu erreichen. Die Graduierung ohne Prüfung erfolgt auf Vorschlag des Übungsleiters und frühestens 3 Jahre nach der letzten Graduierung. Die regelmäßige Trainingsteilnahme ist vom Übungsleiter zu bestätigen. Die Graduierung sollte im Rahmen einer Kyu-Prüfung erfolgen. Diese Regelung findet nur bis zum 3. Kyu-Grad Anwendung.

Gestaltung der Kyu-Prüfung

Menschen mit geistiger Behinderung benötigen klare Strukturen mit festen Regeln und Abläufen. **Daher ist es unerlässlich, dass der Übungsleiter der Prüfungskandidaten nach Rücksprache mit dem Prüfer die Gestaltung der Prüfung festlegt.** Die Gestaltungsmöglichkeiten beziehen sich im Wesentlichen auf den zeitlichen Ablauf der Prüfungsinhalte, Partnerwahl, Kandidatenfolge und Ansprache der Prüflinge. Unberührt von den genannten Gestaltungsmöglichkeiten bleibt jedoch die Leistungsbewertung, die nur von einem prüfungsberechtigten Dan-Träger vorgenommen werden kann.

Um den Judoka mit Behinderung bei den zu beurteilenden Leistungen gerecht zu werden, wird empfohlen, dass der Prüfer über Kenntnisse oder Erfahrungen im ID-Judo verfügt.

Gestaltung der Dan-Prüfung

Menschen mit geistiger Behinderung benötigen klare Strukturen mit festen Regeln und Abläufen. Daher ist es unerlässlich, dass der Übungsleiter der Prüfungskandidaten Rücksprache mit den Prüfern bzw. dem zuständigen Prüfungsreferenten bezüglich der Gestaltung der Prüfung hält.

Es ist möglich, die Dan-Prüfung Zentral oder Dezentral durchzuführen.

Um den Judoka mit Behinderung bei den zu beurteilenden Leistungen gerecht zu werden, muss mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission über Kenntnisse oder Erfahrungen im ID-Judo verfügen.

Die Dan-Prüfung ID-Judo besteht aus 3 Modulen, die innerhalb von maximal 24 Monaten abzulegen sind. Nicht-bestandene Module können wiederholt werden.

Die Vorbereitungszeit vom 1. Kyu bis zum Ablegen des ersten Prüfungsmoduls zum 1. Dan beträgt 24 Monate.

Dan-Prüfungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft möglich. Die Prüfung nach der Dan-Prüfungsordnung ID-Judo ist im Prüfungsvermerk im Judo Pass kenntlich zu machen. Der Inhaber des 1. Dan ID-Judo trägt einen schwarzen Gürtel.

Herausgeber: Deutscher Judo-Bund
Arbeitskreis: Judo für Menschen mit Behinderung
DJB-Arbeitsgruppe: W. Janko, T. Hofmann, K.-H. Petschinka, R. Frey, F. Sachs
Geschäftsstelle: Otto-Fleck-Schneise12, 60528 Frankfurt
© DJB
Vervielfältigung bzw. Nachdruck - auch teilweise-
ist nur mit Genehmigung des DJB gestattet.

Datum Überarbeitung / Genehmigung